

Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Greenpeace-Arbeit

Schwerpunkt: Schutz vor sexuellen Übergriffen

Greenpeace e. V.
Policy-Papier



GREENPEACE

1. Präambel

Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen steht Greenpeace für eine Praxis, die junge Menschen vor Gefährdungen schützt.

Satzungsgemäßer Zweck von Greenpeace als international tätige ökologische Organisation ist, die globalen Probleme der Umwelt bewusst zu machen und die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zu verhindern. Der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen auf der Erde für zukünftige Generationen ist dabei ein zentrales Ziel, das Greenpeace seit 1990 auch gemeinsam mit jungen Menschen verfolgt.

Greenpeace bietet Kindern und Jugendlichen eine Plattform, ihre Interessen für die eigene Zukunft aktiv zu vertreten. Junge Menschen bis 14 Jahren organisieren sich in 'Greenteams'. Jugendliche ab 14 Jahren können Mitglied in einer der bundesweit rund fünfzig 'Greenpeace Jugend-AGs' (JAGs) werden. Damit bietet Greenpeace zielgruppen- und altersspezifische Möglichkeiten, sich zu engagieren, etwa an Infoständen, beim Straßentheater oder bei bundesweiten Mitmachaktionen und -kampagnen. Auch über Treffen mit politischen Entscheidungsträgern und ein reichhaltiges Informationsangebot rund um die Greenpeace-Themen – speziell im Internet – werden die jungen Menschen eingebunden in die Arbeit von Greenpeace und tragen aktiv zur Arbeit der Organisation bei.

Schutz und Sicherheit haben höchste Bedeutung bei der Gestaltung des Einsatzes engagierter junger Menschen, die sich gemeinsam mit Greenpeace für ihre eigene Zukunft starkmachen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter von Greenpeace sind sich ihrer Verantwortung bewusst, geschärfte Aufmerksamkeit auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu legen.

2. Zusammenfassung

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, indem wir:

- > in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz die persönliche Eignung von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen feststellen, die die ehrenamtliche Arbeit koordinieren und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Dies gilt ebenso für die Eignung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.
- > Leitlinien für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Form von Verhaltensregeln für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Greenpeace verabschieden.
- > haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die während ihrer Greenpeace-Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, über Maßnahmen und Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen informieren und sie für mögliche Gefährdungen junger Menschen sensibilisieren.
- > bei der Durchführung von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen besonderes Augenmerk auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes legen. Insbesondere wird darauf geachtet, dass Kinder und Jugendliche keine alkoholischen Getränke, Tabakwaren oder sonstige Rauschmittel konsumieren.
- > Kinder, Jugendliche und deren Eltern in angemessener Form über die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Greenpeace-Arbeit informieren und ihnen einfache Wege aufzeigen, dem Greenpeace-Fachpersonal vermutete oder erwiesene Gefährdungen mitzuteilen.

- > hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen als Greenpeace-Kinder- und Jugendschutzbeauftragte benennen, die gemeinsam mit den ehrenamtlichen Koordinatoren und Koordinatorinnen der Greenpeace-Gruppen und den Kinder- und Jugendbetreuern und -betreuerinnen den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf allen Arbeitsebenen der Organisation vertreten.
- > Kinder- und Jugendschutzbeauftragten die regelmäßige Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen (alle drei Jahre) und bei Bedarf die Teilnahme an Supervisionen ermöglichen. Ebenso sind die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten dazu angehalten, den gesellschaftlichen Diskurs über den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der verbandlichen Jugendarbeit für Greenpeace zu verfolgen.
- > durch entsprechende Informationen und Trainings sicherstellen, dass sich die ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer und -betreuerinnen sowie Koordinatoren und Koordinatorinnen der Greenpeace-Gruppen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Gruppenarbeit vor Ort einsetzen und in Fällen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen fachgerecht handeln können.
- > gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert. In Fällen von Grenzverletzungen wird die verantwortliche Leitungsebene bei Greenpeace informiert.
- > innerhalb von Greenpeace eine Kultur des 'Hinsehens' verankern und uns bemühen, jede Form von persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Wir schaffen feste, transparente Strukturen für Fälle von Grenzverletzungen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- > in schwierigen, zugespitzten oder unklaren Fällen erfahrene Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt, beratend hinzuziehen. Falls notwendig, geben wir Fälle an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Dieses Policy-Papier wird in regelmäßigen Abständen, mindestens alle drei Jahre, überprüft und an relevante Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (BGB, StGB, SGB VIII) sowie an organisationsinterne Veränderungen angepasst.

3. Leitlinien für gutes und verantwortungsvolles Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen

Es ist die klare Absicht von Greenpeace, Sicherheit und Wohlergehen junger Menschen in der Greenpeace-Arbeit zu gewährleisten, die Würde und Integrität junger Menschen zu achten und Kinder und Jugendliche vor allen Formen der Belästigung und des Missbrauchs zu schützen, einschließlich körperlicher, seelischer und sexueller Gefährdungen.

Der Umgang der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace mit Kindern und Jugendlichen ist von gegenseitigem Respekt und Wohlwollen gekennzeichnet, die auch Grundlage der Zusammenarbeit zwischen allen Menschen bei Greenpeace sind.

Greenpeace versteht sich als ein verlässlicher Partner der jungen Menschen und ihrer Eltern.

Ein abweichendes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen wird von Greenpeace nicht toleriert und entsprechend geahndet.

Greenpeace schafft in der Kinder- und Jugendarbeit der Organisation einen geschützten Raum. In ihm fühlen sich Kinder und Jugendliche bei der Teilnahme an Veranstaltungen wie Gruppentreffen, Info-Aktionen, Weiterbildungen, Großtreffen und Camps sowie in ihrer selbstorganisierten Greenpeace-Umweltschutzarbeit wohl und sicher.

Verhaltensregeln für den alltäglichen Umgang mit jungen Menschen im Kontext der Greenpeace-Arbeit für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace

3.1 Haltung gegenüber jungen Menschen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace bekennen sich dazu:

- > Kinder und Jugendliche respekt- und würdevoll zu behandeln.
- > die Unabhängigkeit und Freiheit der jungen Menschen in Meinung und Ausdruck zu respektieren.
- > den Anliegen von Kindern und Jugendlichen zuzuhören.
- > Kinder und Jugendliche als individuelle Persönlichkeiten und gesellschaftlich relevante Zielgruppe wertzuschätzen und ernst zu nehmen.
- > individuelle Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen zu achten.
- > den Schutz und die Schutzwürdigkeit junger Menschen anzuerkennen und Kinder und Jugendliche vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und (sexueller) Gewalt zu schützen.
- > den Beitrag von Kindern und Jugendlichen zur Arbeit der Organisation anzuerkennen.

3.2 Anerkennung der Vorbildfunktion

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace erkennen ihre Vorbildfunktion an und handeln entsprechend, indem sie:

- > ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen bei Greenpeace gerecht werden und ihre Rolle gegenüber den ihnen anvertrauten jungen Menschen nicht ausnutzen.
- > im Beisein von jungen Menschen ein angemessenes Verhalten sowie eine angemessene Sprache und Ausdrucksweise wählen.
- > die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von jungen Menschen akzeptieren und respektieren.

3.3 Grundsätzliches

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollten:

- > ein Bewusstsein dafür haben, dass Handlungen, auch wenn sie eine gute Absicht verfolgen, von anderen fehlinterpretiert werden können.
- > darauf achten, sich nicht auf übertriebene Formen der Aufmerksamkeitserregung von Kindern und Jugendlichen einzulassen und die professionelle Distanz zu wahren, zum Beispiel bei Wutanfällen oder Anzeichen für Verliebtsein von jungen Menschen.

- > Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen weder übertrieben darstellen noch verharmlosen oder unangemessene Bemerkungen oder Gesten machen – auch nicht im Spaß.
- > Grenzüberschreitungen anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Teilnehmer und Teilnehmerinnen gegenüber Kindern und Jugendlichen bewusst wahrnehmen, aktiv dagegen Stellung beziehen und sie nicht vertuschen. Sie sollten die Informationen an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten weitergeben.

4. Verbreitung der Informationen über Kinder- und Jugendschutz bei Greenpeace

Greenpeace arbeitet fortlaufend an einer effektiven Kommunikationsstruktur, die gewährleistet, dass allen Bedenken und Bedürfnissen von Menschen bei Greenpeace zugehört wird und diese ernst genommen werden.

Greenpeace sorgt für den bestmöglichen Austausch von Informationen über Kinder- und Jugendschutz und die bestmögliche Verbreitung an alle ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer und -betreuerinnen, an alle ehrenamtlichen Gruppenkoordinatoren und Gruppenkoordinatorinnen sowie an alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich der Koordination der ehrenamtlichen Arbeit tätig sind. Ebenso sorgt Greenpeace für eine Verbreitung dieser Informationen an Kinder und Jugendliche, die sich bei Greenpeace engagieren, sowie deren Eltern.

Alle weiteren in der Organisation tätigen Personen sollen zudem ebenfalls die Möglichkeit haben, auf Informationen zum Kinder- und Jugendschutz bei Greenpeace zuzugreifen.

Der Personenkreis, der mit vertraulichen Informationen zu Kindern und Jugendlichen arbeitet, wird so klein wie möglich gehalten.

4.1 Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Informationen, insbesondere auf solche, die ihr Leben sicherer machen können. Greenpeace sorgt bestmöglich dafür, dass Kinder und Jugendliche bei Greenpeace wissen, wie und wem sie ihre Bedenken, Beschwerden und Ängste mitteilen können.

Greenpeace erreicht dies durch:

- > Veröffentlichung der Namen und Kontakte der Greenpeace-Kinder- und Jugendschutzbeauftragten im Internet unter www.greenpeace-jugend.de/jugendschutz und www.kids.greenpeace.de/fuer-eltern.
- > Veröffentlichung von altersgemäßen Informationen zum Thema Kinder- und Jugendschutz bei Greenpeace im Internet unter www.kids.greenpeace.de/ und www.greenpeace-jugend.de/jugendschutz.
- > Versendung von altersgemäßen Informationen zum Kinder- und Jugendschutz an Kinder und Jugendliche bei ihrem Einstieg in die Greenpeace-Arbeit. Die Informationen enthalten Namen und Kontaktdaten der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten bei Greenpeace.

Wenn junge Menschen sich mit Bedenken, Beschwerden oder Ängsten an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Greenpeace wenden, werden diese mit Rücksicht auf Alter und Entwicklungsstand des jungen Menschen und im Bewusstsein der eigenen Verantwortung reagieren.

4.2 Eltern

Eltern sind als Inhaber der Personensorge jederzeit für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich. Greenpeace ist es ein wichtiges Anliegen, dass Eltern Gewissheit darüber haben, dass ihre Kinder für ihr Umweltschutz-Engagement mit Greenpeace eine glaubwürdige und verantwortungsvolle Organisation gewählt haben.

Greenpeace erreicht dies durch:

- > Veröffentlichung der Namen und Kontakte der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten im Internet unter www.greenpeace.de/kinderschutz.
- > Veröffentlichung einer vollständigen Version der Kinder- und Jugendschutz-Policy im Internet unter www.greenpeace.de/kinderschutz.
- > Zusendung eines Info-Faltblattes: Eltern von Jugendlichen, die sich neu bei Greenpeace engagieren, erhalten ein Faltblatt, in dem die Regelungen zur Betreuung und zum Schutz der Jugendlichen erläutert werden.
- > Zusendung eines Elternbriefes: Eltern von Kindern erhalten im Vorfeld von größeren Kinder- und Jugendveranstaltungen einen Brief mit allen notwendigen Informationen sowie einem standardmäßigen Hinweis zum Thema Kinder- und Jugendschutz bei Greenpeace.

Mehrtägige Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit werden in einer Übersicht im Internet unter www.greenpeace.de/kinderschutz angekündigt. Eltern erfahren dort, an wen sie sich bei Fragen im Vorlauf der Veranstaltungen wenden können und wie sie die Betreuer und Betreuerinnen während einer Veranstaltung erreichen. Weiterhin ist dort für Eltern ersichtlich, ob die Aufsichtspflicht bei der jeweiligen Veranstaltung durch Greenpeace-Betreuungspersonal übernommen wird oder ob es sich um Veranstaltungen handelt, die von Jugendlichen in Eigenregie vorbereitet und durchgeführt werden, und somit die Aufsichtspflicht bei den Eltern verbleibt.

Greenpeace arbeitet in der Kinder- und Jugendarbeit bei Veranstaltungen, die mindestens eine Übernachtung beinhalten, grundsätzlich mit Einverständniserklärungen, die von den Personensorgeberechtigten unterschrieben und von den minderjährigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen zur Veranstaltung mitgebracht werden.

4.3 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace

Für eine Organisation mit einem speziellen Angebot für junge Menschen ist es unerlässlich, die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für das Thema Kinder- und Jugendschutz zu sensibilisieren und mit den entsprechenden Verhaltens- und Handlungsanweisungen vertraut zu machen. Greenpeace sorgt für die bestmögliche Verbreitung entsprechender Informationen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden informiert im Rahmen:

- > der Einarbeitung neuer hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Koordination der ehrenamtlichen Arbeit tätig sind.
- > der Einarbeitung neuer Honorarkräfte, sofern diese Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich übernehmen.
- > der Ausbildung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer und -betreuerinnen.
- > der Ausbildung der ehrenamtlichen Gruppenkoordinatoren und -koordinatorinnen.

Die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sind für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über einen Link auf der Startseite einer organisationsinternen Internetplattform (Ehrport) zu finden.

Um das Thema Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Organisation wach zu halten sowie die Namen der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten präsent zu haben, sind die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten verpflichtet, mindestens einmal jährlich – nach Möglichkeit auch zweimal im Jahr – einen aktuellen Artikel zum Thema Kinder- und Jugendschutz zu veröffentlichen. In den internen Rundschreiben (Intern-Info und Gruppenkoordinatoren-Rundbriefen) müssen auch die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten genannt werden.

4.4 Führungszeugnis für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in ihrem Arbeitsbereich regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden in Anlehnung an § 72a SGB VIII sowie an entsprechende Empfehlungen des Bundesjugendrings vor ihrer Einstellung um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) ersucht. Dadurch soll die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers sichergestellt werden. Diese Regelung gilt auch für alle ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer.

Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist, erhält demnach keine hauptamtliche Anstellung und darf keine ehrenamtlichen Tätigkeiten bzw. keinen Betreuungsauftrag im Kinder- und Jugendbereich bei Greenpeace übernehmen.

Die Überprüfung ehrenamtlicher und bereits eingestellter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch das erweiterte Führungszeugnis soll auch rückwirkend vorgenommen und in einem Abstand von fünf Jahren regelmäßig wiederholt werden.

5. Übergriffe auf Kinder und Jugendliche

Greenpeace toleriert keine sexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche. Derartige Verhaltensweisen von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen bei Greenpeace, von anderen Jugendlichen oder auch im Einzelfall von Kindern werden von Greenpeace konsequent geahndet.

Jede Form der sexuellen Annäherung an Kinder unter 14 Jahren, auch wenn diese von Jugendlichen ausgeht, ist strafbar. Bei älteren Jugendlichen gilt: Auch wenn ein Übergriff (juristisch) nicht strafbar sein sollte, wird dieser von Greenpeace nicht toleriert.

Die Greenpeace-Kinder- und Jugendarbeit tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor sexuellen Übergriffen zu schützen und den Zugriff auf Kinder und Jugendliche für Täter und Täterinnen in den eigenen Reihen so schwer wie möglich zu machen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima von offener Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung steigern die Qualität unserer Arbeit. Dies erlaubt Kindern und Jugendlichen, sich bei uns wohl und sicher zu fühlen, und gibt Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Sicherheit im Umgang mit diesem Thema.

5.1 Sexuelle Gewalt

An dem Punkt, an dem ein Kind, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche das Gefühl einer persönlichen Grenzverletzung in sittlicher Hinsicht erfährt, fängt sexuelle Gewalt an.

Sexuelle Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern oder Jugendlichen gegen oder ohne deren Willen vorgenommen wird oder der Kinder und Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter oder Täterinnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten von Kindern zu befriedigen.

Sexuelle Gewalt existiert in vielen verschiedenen Formen und Abstufungen und ist nicht immer von Körperkontakt begleitet. Dabei kann unterschieden werden zwischen sexueller Gewalt ohne Körperkontakt, mit „geringem“ Körperkontakt, mit „intensivem“ Körperkontakt und mit „sehr intensivem“ Körperkontakt. Diese Abstufungen machen deutlich, dass sexuelle Gewalt nicht zwangsläufig mit schweren Grenzverletzungen verbunden ist. Auch leichte Formen der Grenzverletzung fallen darunter. Sie können individuell sowie alters- und geschlechtsabhängig unterschiedlich sein.

Sexuelle Gewalt kann viele verschiedene Formen annehmen.

Unter sexueller Gewalt ohne Körperkontakt verstehen wir:

- > aufdringliche, fixierende oder taxierende Blicke und voyeuristisches Verhalten.
- > Exhibitionismus oder z. B. jemanden beim Baden beobachten.
- > anzügliche oder abschätzige Bemerkungen wie sexistische Witze oder Sprüche.
- > anzügliche, zweideutige Ausdrucksweise oder zweideutige Einladungen.
- > Hinterherpfeifen.
- > Vorzeigen, Aufhängen oder Auslegen von pornografischem Material.
- > Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen.
- > unangemessen intensives Eingehen auf Kinder und Jugendliche, Nicht-Zurückweisen von sexualisiertem Verhalten von Kindern und Jugendlichen.

Sexuelle Gewalt kommt erschreckend häufig vor. Statistiken zufolge erscheint es realistisch, dass in Deutschland etwa jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder zwölfte bis vierzehnte Junge sexuelle Gewalt erlebt. Dabei werden Mädchen und Jungen zu allen vorstellbaren – und manchmal auch unvorstellbaren – sexuellen Praktiken gezwungen.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann an allen Orten vorkommen, an denen Greenpeace mit Kindern und Jugendlichen arbeitet (Gruppenbüros, Betriebsstätten, Schulen, Ausstellungen, Jugendherbergen, Tagungshäuser etc.), aber auch am Telefon, auf virtuellen Plattformen oder in E-Mails.

Aufgabe aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Greenpeace haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist es, ein Bewusstsein für sensible Situationen in der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln (siehe Praxisleitfaden Nr. 3).

Jede Form der sexuellen Annäherung an Kinder unter 14 Jahren ist strafbar.

Fälle von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind Tatbestände des Strafgesetzbuches und werden in Absprache mit dem Opfer sowie dessen Personensorgeberechtigten ggf. den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Darüber hinaus wird Greenpeace geeignete Maßnahmen ergreifen und die Vorfälle entsprechend ahnden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

5.2 Vorgehen von Tätern und Täterinnen

In der Regel geschehen sexuelle Übergriffe nicht als einmalige „Ausrutscher“, meist sind es Wiederholungstaten. Häufig handelt es sich um „Mehrfachtäter“, d.h. sie missbrauchen nicht nur ein Opfer bzw. ein Opfer mehrmals. Täter und Täterinnen bauen meist gezielt tragfähige Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen auf, die ihnen dafür geeignet erscheinen. Langsam und in vorsichtigen Schritten gehen sie zu sexualisierten Übergriffen über. Betroffene sollen so in ein „Gefühlswirrwarr“ verstrickt werden, das es erschwert, Grenzverletzungen als solche wahrzunehmen und sich gegen den Täter oder die Täterin zur Wehr zu setzen.

Das strategische Vorgehen der Täter und Täterinnen gegenüber den Betroffenen dient dem eigenen Schutz, häufig untermauert durch ein nach außen „geachtetes“ Leben in der Gesellschaft. Täter und Täterinnen versuchen sich unentbehrlich zu machen, indem sie beispielsweise freiwillig unliebsame Aufgaben übernehmen und ständig zur Stelle sind, wenn Hilfe benötigt wird. So wird sichergestellt, dass – selbst wenn Betroffene sich öffnen – die Glaubwürdigkeit des Opfers leider oft als gering eingeschätzt wird. Täter und Täterinnen suchen gezielt den „unverfänglichen“ Kontakt zu Kindern und Jugendlichen und betätigen sich in Bereichen, in denen Kontakt zu potenziellen Opfern möglich ist.

Unsere Gesellschaft und speziell die Jugendarbeit braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Unter diesem Deckmantel können auch potenzielle Täter und Täterinnen aktiv werden, weshalb eine besondere Sensibilität für dieses Thema notwendig ist (siehe auch Fallbeispiel im Anhang).

5.3 Vorgehensweisen bei Belästigungen und Übergriffen

Jeder vermutete oder erwiesene Fall, in dem Kinder und Jugendliche im Kontext der Greenpeace-Arbeit durch sexuelle Übergriffe gefährdet werden, muss den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e.V. unverzüglich mitgeteilt werden.

Bei einem akuten, schweren sexuellen Übergriff auf ein Kind oder eine/n Jugendliche/n müssen ebenfalls unverzüglich die Personensorgeberechtigten, im Regelfall die Eltern, informiert werden.

Eltern, Kinder, Jugendliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace können sich an die ihnen bekannten ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbetreuer und -betreuerinnen sowie die Gruppenkoordinatoren und -kordinatorinnen der lokalen Greenpeace-Gruppen wenden oder auch direkt an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e.V.

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen. Oft kommt es vor, dass ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht besteht, der mit der Unsicherheit einhergeht, ob eine Meldung der beobachteten Situationen gerechtfertigt wäre.

Diese Unsicherheit und Angst vor falschen Verdächtigungen ist ganz normal und kommt häufig vor. Um trotz einer bestehenden Unsicherheit richtig zu handeln und den Zeitraum der potenziellen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen so klein wie möglich zu halten, besteht auch die Möglichkeit eines vertraulichen Beratungsgesprächs mit einem der beiden Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e.V. oder mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von spezialisierten Beratungsstellen (siehe Auflistung im Anhang). In einem solchen Beratungsgespräch können auch die Namen der Betroffenen erst einmal kodiert und anonymisiert werden, um nicht gleich Verdächtigungen gegen Personen äußern zu müssen.

Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenden sich direkt an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e. V.:



Lydia Ehrler

Greenpeace e. V.
040-306 18-417

kinderschutz@greenpeace.de
jugendschutz@greenpeace.de



Peter Herbster

Greenpeace e. V.
040-306 18-282

kinderschutz@greenpeace.de
jugendschutz@greenpeace.de



Cathrin Groll

Greenpeace e. V.
040-306 18-275

kinderschutz@greenpeace.de
jugendschutz@greenpeace.de

Sind die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e. V. im akuten Fall nicht erreichbar, helfen auch spezialisierte Beratungsstellen für Fälle sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen weiter. Eine Auflistung entsprechender Beratungsstellen findet sich im Anhang.

Um Kinder und Jugendliche im Kontext der Greenpeace-Arbeit vor Gefährdungen zu schützen, ist es entscheidend, dass die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e. V. über alle Fälle rechtzeitig informiert werden. Auch dann, wenn es sich bisher nur um nicht belegbare Vermutungen handelt. Die weitere Aufklärung, zum Beispiel durch Gespräche mit den Beteiligten, ist Aufgabe der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

In jedem Fall einer vermuteten oder erwiesenen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen wird von dem Mitglied der Greenpeace-Gruppe, dem der Fall berichtet wurde (meist Kinder- und Jugendbetreuerin oder Gruppenkoordinator/-koordinatorin), ein Erstkontakt-Protokoll

angefertigt. Dieses wird an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten weitergegeben und von diesen fortlaufend weitergeführt. Die Protokolle werden in den Büroräumen des Greenpeace e. V. in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt und mit Rücksicht auf die Betroffenen diskret behandelt. Falls notwendig, wird ein Protokoll auch an entsprechende Behörden weitergegeben.

Im Fall eines akuten, schweren Übergriffs sind die Polizei und ggf. ein Notarzt (in Notfällen) sowie die Personensorgeberechtigten, im Regelfall die Eltern, zu benachrichtigen. Es kann einzelne Fälle geben, in denen sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r unter keinen Umständen einer Behörde anvertrauen will. In diesen Fällen sollte nach Rücksprache mit den Eltern ein Arztbesuch zur Beweissicherung, wenn möglich in einer spezialisierten Klinik (z. B. Uniklinik), erwogen werden. Getragene Wäsche, Kleider, Handtücher und andere Spureträger sollten aufgehoben werden. Äußerungen des Opfers und von möglichen Zeugen müssen möglichst im genauen Wortlaut schriftlich festgehalten werden. Ein Protokoll sollte in diesen Fällen immer sofort, wenn möglich während des Gesprächs, geführt werden.

Merksätze für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace:

- > **Alle Fälle sofort weitergeben (z. B. an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten), auch wenn es sich um eine Vermutung handelt.**
- > **Keine eigenen Ermittlungen aufnehmen.**
- > **Bei schweren, akuten Übergriffen Beweise sichern und sofort die Eltern informieren und darauf hinwirken, dass diese ggf. die Polizei einschalten, bzw. die Eltern über das weitere Vorgehen in Kenntnis setzen.**
- > **Im Notfall die Polizei und/oder den Notarzt informieren.**

5.5 Vorgehen der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten im Verdachts-/Mitteilungsfall

Die Vorgehensweise der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ist angelehnt an die Vorgaben des § 8a SGB VIII (KJHG) und folgt dem Dreischritt:

Erkennen – Beurteilen – Handeln

- > Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leiten die Beauftragten die Prüfung ein.
- > Mit dem (mutmaßlichen) Opfer sowie den Personensorgeberechtigten, im Regelfall den Eltern, wird umgehend Kontakt aufgenommen. Es wird sichergestellt, dass sich das betroffene Kind bzw. die/der betroffene Jugendliche nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- > Die Teamleitung des Bereichs Netzwerk, die Bereichsleitung des Bereichs AktionsNetz sowie die Geschäftsführung des Greenpeace e. V. werden umgehend informiert.
- > Jedes weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts-, entwicklungs- und kulturbedingt.
- > Mit dem/der Verdächtigen wird, **wenn es der Situation angemessen ist**, ein Gespräch geführt. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten unterzeichnet wird. Ist wahrscheinlich, dass das Opfer daraufhin unter Druck gesetzt wird, wird auf ein Gespräch mit dem/der Verdächtigen verzichtet.
- > Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und wie weiter vorgegangen werden muss. Der Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen sowie die

Gewährleistung und Wiederherstellung des Schutzraums für junge Menschen innerhalb der Greenpeace-Arbeit haben dabei höchste Priorität.

- > Verdächtige stehen bis zum Beweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, wird Greenpeace bestmöglich versuchen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen. Aus Rücksichtnahme auf das mutmaßliche Opfer wird bei der Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung der/die Verdächtige jedoch für die Dauer der weiteren Untersuchung von seinen/ihren Aufgaben entbunden und muss sich von den Greenpeace-Wirkungsstätten fernhalten.
- > In schwierigen, zugespitzten oder unklaren Fällen werden erfahrene Fachkräfte aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt, beratend hinzugezogen. Falls notwendig, werden Fälle in Absprache mit dem Opfer sowie dessen Personensorgeberechtigten den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Keinesfalls ist es Aufgabe der Greenpeace-Kinder- und Jugendschutzbeauftragten, mit kriminalistischen Methoden eventuell strafrechtlich relevante Grenzverletzungen zu beweisen.

5.6 Sanktionen gegen Täter und Täterinnen

Unabhängig von den möglichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen für Täter und Täterinnen wird auch Greenpeace Grenzverletzungen gegen Kinder und Jugendliche organisationsintern sanktionieren, um den geschützten Raum der Greenpeace-Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten.

Erwiesene Grenzverletzungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gegen Kinder und Jugendliche führen zu angemessenen Maßnahmen, die jeden weiteren Kontakt von Tätern/Täterinnen zu Kindern und Jugendlichen im Kontext der Greenpeace-Arbeit verhindern.

Die einzelnen Sanktionen gegen Täter und Täterinnen sind abhängig von der Schwere der Tat und werden je nach Sachlage entschieden.

Mit folgenden Maßnahmen hat der Täter/die Täterin zu rechnen: Er/Sie

- > darf nicht mehr als Kinder- oder Jugendbetreuer/-betreuerin arbeiten.
- > wird aus der Greenpeace-Gruppe ausgeschlossen.
- > darf bundesweit nicht mehr in Greenpeace-Gruppen mitarbeiten.
- > wird aus der Organisation Greenpeace ausgeschlossen.
- > erhält eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- > hat mit zivilrechtlichen Folgen durch die Opfer, ggf. auch von Greenpeace zu rechnen.

Gleiches gilt in Fällen eines begründeten Verdachts gegen einen ehrenamtlichen Mitarbeiter oder eine ehrenamtliche Mitarbeiterin, der sich nicht aufklären lässt, so dass das Risiko einer zukünftigen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen weiterhin bestehen bleibt.

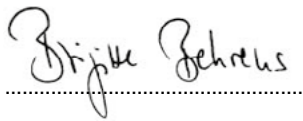
Die letzte Entscheidung über Sanktionen gegen ehrenamtliche Täter und Täterinnen trifft die Bereichsleitung AktionsNetz in Absprache mit der Geschäftsführung.

Erwiesene Grenzverletzungen von hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace führen zu angemessenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen. Über Sanktionen gegen diese Täter und Täterinnen sowie über hausinterne Informationen zu einem Fall entscheidet die Geschäftsführung zusammen mit der personalverantwortlichen Bereichsleitung/ Teamleitung sowie der Personal-Bereichsleitung.

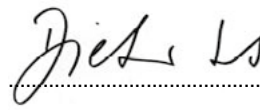
Ob angemessene Informationen an Personen aus dem Umfeld des Opfers (Eltern anderer Kinder und Jugendlicher, Kinder, Jugendliche, Ehrenamtliche) gehen, entscheiden die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten zusammen mit der Teamleitung des Netzwerks, der Bereichsleitung des Bereichs AktionsNetz sowie der Geschäftsführung. Das Vorgehen kann dabei je nach Fall unterschiedlich und muss der Situation angemessen sein.

Mit dieser Kinder- und Jugendschutz-Policy wollen wir einen Beitrag zur Vermeidung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in allen gesellschaftlichen Bereichen, im konkreten Fall innerhalb der Organisation Greenpeace leisten. Wir sind der Ansicht, dass es wichtig ist, das Thema der sexuellen Gewalt aktiv anzugehen und eine Kultur des Hinsehens in unserer Gesellschaft zu etablieren. Dies gilt es auch innerhalb unserer Organisation zu gewährleisten und somit Tätern und Täterinnen deutlich zu zeigen, dass für sie kein Platz bei Greenpeace ist.

Hamburg den, 01. September 2012



Brigitte Behrens
Geschäftsführerin
Greenpeace e.V.



Dr. Dietmar Kress
BereichsleiterAktionsNetz
Greenpeace e.V.

Für die Beratung und Unterstützung bei der Erstellung dieser Kinder- und Jugendschutz-Policy bedanken wir uns beim Projekt 'Prätect' des Bayerischen Landesjugendrings.

www.praetect.bjr.de.

Diese Policy wurde zum 1. September 2012 überarbeitet. Für die Überarbeitung danken wir Merle Drusenbaum.

Anhänge/Praxis-Leitfäden

1. Verhaltensweisen bei Offenlegung eines Übergriffs gegenüber einer Vertrauensperson
2. Anfertigen eines Protokolls nach Offenlegung eines (vermuteten) Übergriffs
3. Umgang mit sensiblen Situationen in der Kinder- und Jugendarbeit
4. Übersicht über spezielle Beratungsstellen
5. Übersichtstafel: JuSchG (aktuelle Fassung)
6. Übersichtstafel: Altersabhängige Sexualkontakte
7. Täterstrategien: Fallbeispiel
8. Übersichtsdiagramm als Aushang für Gruppenbüros: Vorgehensweisen bei Belästigungen und Übergriffen auf Kinder und Jugendliche

1. Verhaltensweisen bei Offenlegung eines Übergriffs gegenüber einer Vertrauensperson

- > Ruhe bewahren! Nicht voreilig und unbedacht handeln.
- > Keine Versprechen machen, das Anvertraute vertraulich zu behandeln. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen hat grundsätzlich Vorrang vor Vertraulichkeit. Ein diskreter Umgang ist selbstverständlich.
- > Dem jungen Menschen geduldig zuhören. Keine direkten Fragen stellen. Vor allem keine Suggestivfragen stellen, durch die Befragte durch die Art und Weise der Fragestellung beeinflusst werden, eine Antwort mit vorbestimmtem Inhalt zu geben.
- > Dem jungen Menschen immer wieder versichern, dass er/sie mit der Offenlegung eines Übergriffs das Richtige tut. Versuchen, evtl. vorhandene Schuldgefühle abzumildern.
- > Den jungen Menschen nicht unterbrechen.
- > Es ist nicht die Aufgabe der Vertrauensperson, zu befragen oder weiterzuermitteln. Keine Information an den Täter oder die Täterin. Es besteht die Gefahr, dass Betroffene dann unter Druck gesetzt werden. Keinesfalls versuchen, mit kriminalistischen Methoden evtl. strafrechtlich relevante Grenzverletzungen zu beweisen.
- > Das Gesagte nicht kommentieren oder beurteilen. Als Vertrauensperson nicht geschockt, verärgert, entsetzt oder angeekelt reagieren. Nicht überreagieren.
- > Versuchen, die eigenen Gefühle zu klären. Jeder Mensch setzt andere Grenzen. Wenn Kinder oder Jugendliche sagen, dass eine Bemerkung sie verletzt hat, darf die Reaktion nicht „ist ja nicht so schlimm“ oder „vielleicht hat er es nicht so gemeint“ sein. Die Reaktion des jungen Menschen muss ernst genommen werden, das Erzählte darf nicht heruntergespielt werden.
- > Dem jungen Menschen versichern, dass er/sie unterstützt wird, und erklären, was die nächsten Schritte sind und wer als Nächstes informiert wird.
- > Das Gespräch sollte schnellstmöglich nach Gesprächsende protokolliert werden. Dabei sollten die Worte und Erklärungen des Kindes/Jugendlichen festgehalten werden. Das Gesagte sollte nicht in 'Erwachsenen-Sprache' übersetzt werden – vielleicht wurde missverstanden, was das Kind/der Jugendliche ausdrücken wollte.
- > Nach Anfertigung eines Protokolls werden dann die oben genannten Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e. V. über den Fall unterrichtet.
- > Alle Gespräche, Diskussionen und Handlungen sollten binnen eines Tages protokolliert werden.

Besondere Verhaltensweisen bei Offenlegung eines schweren, akuten Übergriffs

- > Handelt es sich um einen Notfall, ist die Polizei und ggf. ein Notarzt zu informieren.
- > Unverzüglich die Personensorgeberechtigten, im Regelfall die Eltern, informieren.
- > Professionellen Rat einholen. Meist ist es schwierig, in akuten Situationen, in denen sich die Ereignisse überschlagen, die nächsten Schritte zu entwickeln. Sich an dieser Stelle professionellen Rat und Unterstützung zu holen erleichtert den Umgang mit der Situation. Unterstützung und Rat bekommt man bei den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e. V. und bei spezialisierten Beratungsstellen (siehe Praxis-Leitfaden: Übersicht über spezielle Beratungsstellen) z. B. N.I.N.A. 01805-12 34 65.

- > Zeitnahe Sicherung von Beweismaterial. So sollte man etwa Kleidung, die bei dem Übergriff getragen wurde, in eine Plastiktüte stecken.
- > In Absprache mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und den Eltern sollte ein Arztbesuch zur Beweissicherung, wenn möglich in einer spezialisierten Klinik (z. B. Uniklinik), erwogen werden.
- > Äußerungen des Opfers und von möglichen Zeugen müssen möglichst im genauen Wortlaut schriftlich festgehalten werden.

Gespräche mit potenziellen Opfern

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erleichtern es betroffenen Kindern oder Jugendlichen möglicherweise, über die eigene Situation zu sprechen. Sie helfen, eine Brücke zu ihnen zu bauen.

- > Gehe auf die Betroffenen zu und warte nicht, bis sie zu dir kommen.
- > Bringe deine Gesprächsbereitschaft zum Ausdruck.
- > Überwinde deine eigene Sprachlosigkeit in den Themenbereichen Sexualität, Gewalt und sexueller Missbrauch. Benenne die Dinge altersgerecht.
- > Greife mögliche Signale der Betroffenen bewusst und klar auf und weiche nicht aus.
- > Beachte die Ohnmacht und die Resignation der Betroffenen und sprich diese Gefühle an.
- > Verwende eine klare und altersgemäße Sprache. Deute nichts an, verwirre nicht.
- > Verwende „Als-ob-Geschichten“ und Vergleiche („Du wirkst auf mich, als ob ...“).
- > Verwende „Was-wäre-wenn-Fragen und -Antworten“ („Was würde passieren, wenn du redest?“).
- > Lass den Betroffenen ausreden, nicht gleich nachfragen und kommentieren.
- > Versuche Offenheit zu würdigen.

Quelle: Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (2010). **AKTIV!** Gegen sexualisierte Gewalt. Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP. Kassel. S.32 f.

2. Anfertigen eines Protokolls nach Offenlegung eines (vermuteten) Übergriffs

Wenn von Kindern, Jugendlichen, haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Übergriff offengelegt wird, sollte die angesprochene Vertrauensperson ein Protokoll mit folgenden Inhalten schreiben:

- > Name des jungen Menschen
- > Alter
- > Adresse (falls bekannt)
- > Name/n und Adresse/n der Eltern oder der Personensorgeberechtigten
- > Telefonnummern (falls bekannt)
- > Bringt die offenlegende Person eigene Bedenken, Vermutungen oder Beobachtungen zum Ausdruck oder leitet sie solche einer dritten Person weiter?

- > Worauf gründen sich die Bedenken? Hintergründe, Orte, Daten und Zeiten von entsprechenden Zwischenfällen sollten, falls möglich, protokolliert werden.
- > Wie kamen die Bedenken, Vermutungen oder Beobachtungen ans zustande?
- > Wurde bereits mit dem jungen Menschen oder den Eltern gesprochen?
- > Falls ja, was wurde besprochen?
- > Wurde jemand als Täter beschuldigt?
- > Falls ja, sollten die entsprechenden Details protokolliert werden.
- > An wen und wann wurde der Fall weitergegeben, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen?
- > Wurden bereits Dritte zur Beratung hinzugezogen?
Falls ja, sollten die entsprechenden Details protokolliert werden.

Das Protokoll sollte schnellstmöglich geschrieben und der Fall innerhalb eines Tages an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des Greenpeace e. V. weitergeleitet werden:

Nicole Knapp, Lydia Ehrler, Greenpeace e. V., Tel. 040-306 18 417

Peter Herbster, Greenpeace e. V., Tel. 040-306 18 282

Cathrin Groll, Greenpeace e. V., Tel. 040-306 18 275

E-Mail: jugendschutz@greenpeace.de oder kinderschutz@greenpeace.de

Da die Protokolle sehr sensible Daten enthalten, ist ein sorgsamer Umgang mit den Dokumenten wichtig. Protokolle sollten beispielsweise nicht auf Computern im Gruppenbüro gespeichert oder als Papier-Version im Gruppenbüro liegen gelassen werden. Ein diskreter Umgang mit den Dokumenten ist mit Rücksicht auf die Betroffenen selbstverständlich.

In den Hamburger Büroräumen des Greenpeace e.V. werden die Protokolle in einem abgeschlossenen Schrank verwahrt. Falls notwendig, wird ein Protokoll auch an entsprechende Behörden weitergegeben.

3. Umgang mit sensiblen Situationen in der Kinder- und Jugendarbeit

Einzelbetreuung

Einzelbetreuungssituationen kommen in der Greenpeace-Arbeit selten vor. Für den Fall einer Einzelbetreuungssituation (z. B. ein Einzelgespräch, eine Autofahrt) ist zu beachten:

- > Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace sollten nie längere Zeitspannen allein und entfernt von anderen mit Kindern und Jugendlichen verbringen.
- > In dem unwahrscheinlichen Fall eines Treffens mit nur einem Kind oder einem/einer Jugendlichen muss der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin das Treffen so offen wie möglich gestalten (z. B. die Tür eines Besprechungsraums offen lassen, Kollegen und Kolleginnen über Ort und Zeit des Gesprächs informieren).
- > In dem unwahrscheinlichen Fall einer Autofahrt mit einem Kind oder einem/einer Jugendlichen sollten Eltern oder Kollegen und Kolleginnen über die Erreichbarkeit und erwartete Ankunft am Zielort informiert werden und der junge Fahrgast sollte auf der Rückbank sitzen.

Körperlicher Kontakt

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Greenpeace sollten darauf achten:

- > nicht an Spielen mit einem hohen Maß an Körperkontakt teilzunehmen.
- > keine unangemessenen Berührungen von jungen Menschen zu dulden und junge Menschen nicht unangemessen zu berühren.
- > keine Aufgaben persönlicher Natur für ein Kind bzw. eine/n Jugendliche/n zu übernehmen, die diese selber übernehmen könnten. Sollte dies notwendig sein, beispielsweise im Fall eingeschränkter Mobilität eines jungen Menschen, sollte grundsätzlich ein Kollege oder eine Kollegin zur Unterstützung hinzugezogen und der betroffene junge Mensch schnellstmöglich in eine geeignete Betreuungssituation übergeben werden.

Kinder- und Jugendveranstaltungen mit Übernachtungen

Um die Privatsphäre junger Menschen bei Übernachtungs-Veranstaltungen zu schützen sowie den Anforderungen des § 180 des Strafgesetzbuches (Verbot der 'Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger') gerecht zu werden, wird in der Planung und Durchführung dieser Veranstaltungen gewährleistet, dass

- > für Mädchen und Jungen gesonderte Schlafräume zur Verfügung stehen.
- > in Räumen, in denen Jungen und Mädchen gemeinsam übernachten, auch mindestens eine Betreuungsperson übernachtet.
- > Kinder und Jugendliche nicht in Räumlichkeiten übernachten, die dem Betreuungspersonal nicht zugänglich sind.

4. Übersicht über spezielle Beratungsstellen

N.I.N.A.: Nationale Informations- und Anlaufstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Die Infoline hilft Erwachsenen bei der Klärung von Fragen zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen und vermittelt bei Bedarf weiter an regionale Angebote.

N.I.N.A. ist bundesweit telefonisch erreichbar unter **01805-123465**.

www.nina-info.de

Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.

Die Website der Pro Familia bietet eine große Fülle von Informationen, Beratung und Materialien im Bereich Sexualpädagogik und Sexualberatung.

Besonders interessant: Die Pro Familia-Seite bietet Diskussionsforen zu vielen Themen sowie Online-Beratung per E-Mail für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an.

www.profamilia.de

Zartbitter e. V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Auf dieser Website finden Sie neben Hinweisen auf Materialien, Literatur, Präventionstheater etc. vor allem Informationen speziell für Mädchen, Jungen, Eltern und alle, die mit Kindern arbeiten. Besonders interessant: „Tipps für Kids“ und „Extra für Mädchen“ in vielen verschiedenen Sprachen. Außerdem Fachartikel (Download) zu wechselnden Schwerpunktthemen im Bereich sexuelle Gewalt.

www.zartbitter.de

Kids-Hotline

Die Kids-Hotline bietet kostenlose und anonyme Beratung für Mädchen und Jungen im Internet. Themen sind hier z.B. Freundschaft und Partnerschaft, (Homo-)Sexualität, Pubertät, Schule, Erfahrungen mit Gewalt, Fragen zu Drogen etc. Im Fachteam der Hotline arbeiten Berater und Beraterinnen aus verschiedenen Fachbereichen: Pädagogen und Pädagoginnen, Lehrer und Lehrerinnen, Ärzte und Ärztinnen, Juristen und Juristinnen etc.

www.kids-hotline.de

wildwasser.de

Auf wildwasser.de geht es um sexualisierte Gewalt, also sexuellen Missbrauch. Die Seite wendet sich vor allem an Mädchen und Frauen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, aber auch an Freunde und Angehörige. Hier findet man Infos und Kontaktadressen und kann sich im Forum informieren, austauschen und gegenseitig unterstützen.

www.wildwasser.de

Kinderschutz-Zentren

Hier findet man eine Übersicht über alle Kinderschutz-Zentren in Deutschland.

www.kinderschutz-zentren.org

Lokale Beratungsstelle vor Ort (bitte jeweils vor Ort recherchieren)

Name und Telefonnummer der Beratungsstelle

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Telefonische Anlaufstelle: 0800-2255530 (kostenfrei)

Sprechzeiten: montags: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, dienstags, mittwochs, freitags: 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sonntags: 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Ein Team aus den Bereichen Psychologie, Sozialpädagogik, Medizin und Beratung nimmt die Anrufe entgegen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der telefonischen Anlaufstelle verfügen über langjährige berufliche Erfahrungen im Umgang mit sexuellem Missbrauch und sind für die Tätigkeit in der telefonischen Anlaufstelle speziell geschult. Die telefonische Anlaufstelle leistet jedoch keine therapeutische oder rechtliche Beratung. Sie nimmt Ihre Anliegen entgegen und zeigt, wenn gewünscht, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung in Ihrer Nähe auf.

5. Übersichtstafel: JuSchG (aktuelle Fassung)

	Geschützte Altersgruppe	Kinder unter 14 Jahren		Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren		Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren		Ausnahmen
	Tatbestände	ohne	in	ohne	in	ohne	in	
		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person		
§ 4 Abs. 1 und 2	Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		in der Zeit zwischen 5.00 und 23.00 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z. B. Diskotheken					bis 24 Uhr		
§ 5 Abs. 2	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							bei Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wert bestehen
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Konsum branntweinhaltiger Getränke, auch alkoholische Mixgetränke (Alkopops), oder branntweinhaltiger Lebensmittel							
§ 9 Abs. 1	Abgabe und Konsum anderer alkoholischer Getränke, z. B. Bier oder Wein							von 14 bis 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (in der Regel Eltern)
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							

■ verboten
 ■ erlaubt
 ■ Ausnahmen

Anmerkung: Gegenüber dem Gesetzestext vereinfachte und verkürzte Formulierungen

Quelle: http://www.schleswig-holstein.de/MSGFG/DE/KinderJugendFamilie/Jugendschutz/GesetzlicherKinderJugendschutz/erlaeuterJugendschutzgesetz__blob=publicationFile.pdf

6. Übersichtstafel: Altersabhängige Sexualkontakte

Alter	unter 14	14 – 15	16 – 17	volljährig	ab 21
unter 14					
14 – 15					
16 – 17					
volljährig					
ab 21					

verboten
 erlaubt, jedoch mit Einschränkungen
 erlaubt

Erläuterungen

Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren ist für Jugendliche und Erwachsene verboten, wenn dabei eine Zwangslage ausgenutzt wird.

Grundsätzlich ist einvernehmlicher (d. h. freiwilliger) Sex unter Minderjährigen ab 14 Jahren straffrei.

Für Volljährige ist Sex mit Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erlaubt, wenn Entgelt geleistet wird (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren).

Ebenfalls strafbar ist Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn Personen über 21 Jahre dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen (Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren).

Auch der Versuch des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen ist bereits strafbar.

Quelle: http://jugendamt.nuernberg.de/downloads/jugendschutz_sexualitaet.pdf

7. Täterstrategien Fallbeispiel

Hans (44) ist verheiratet mit Anna (39). Beide haben drei Kinder (10, 12 und 14 Jahre). Hans ist ein liebevoller Vater und kümmert sich engagiert um die Erziehung seiner Kinder. Anna schätzt dies sehr, da sie als Leiterin eines Kindergartens viel um die Ohren hat und er sie auch bei einigen Projekten im Kindergarten (Baumhaus bauen mit den Kindern im Kindergarten) sehr unterstützt. Auch die Freunde von Hans und Anna bewundern immer wieder Hans' Fähigkeiten im Haushalt und in der Familie und schätzen das Paar als engagierte und unternehmungslustige Freunde.

Hans ist in der Grundschule am Ort im Elternbeirat als Kassenwart tätig. Bei Veranstaltungen der Schule (z. B. Sommerfest) übernimmt er häufig zusätzliche Aufgaben. So ist er als Disc-Jockey beim Sommerfest jährlich der Renner, und Eltern, Kinder und Lehrer können sich diese Veranstaltung ohne ihn fast nicht vorstellen.

Außerdem betreut Hans seit zwei Jahren eine Firmgruppe im Ort. Der Pfarrer, aber auch die Eltern der Firmlinge schätzen sein Engagement für die Jugendlichen, das weit über das hinausgeht, was gemeinhin erwartet wird. Gerade zurückhaltende und schüchterne Kinder finden seine besondere Unterstützung und Zuwendung.

Seitdem sein Ältester Fußball spielt (bereits seit acht Jahren), trainiert Hans die Jüngsten im Fußballverein. Er motiviert selbst kleine, zaghafte Jungs mitzuspielen und überträgt ihnen häufig besondere Aufgaben im Team. Dankenswerterweise übernimmt er mit seinem Pkw häufig Fahrten zu Turnieren und erspart den Eltern diese zeitraubenden und nervigen Fahrten.

Es hat sich herausgestellt, dass Hans in diesem Fall ein Täter war und u. a. ein „Firmkind“, einen 13-jährigen Jungen, missbraucht hatte.

Fatal ist, dass wohl niemand diesem Jungen glaubt, wenn er diesen Missbrauch öffentlich machen möchte. Was würden der Pfarrer, der Schulleiter, die Leute im Sportverein, die Freunde von Hans oder etwa Anna, die Frau von Hans, zu etwaigen Anschuldigungen sagen?

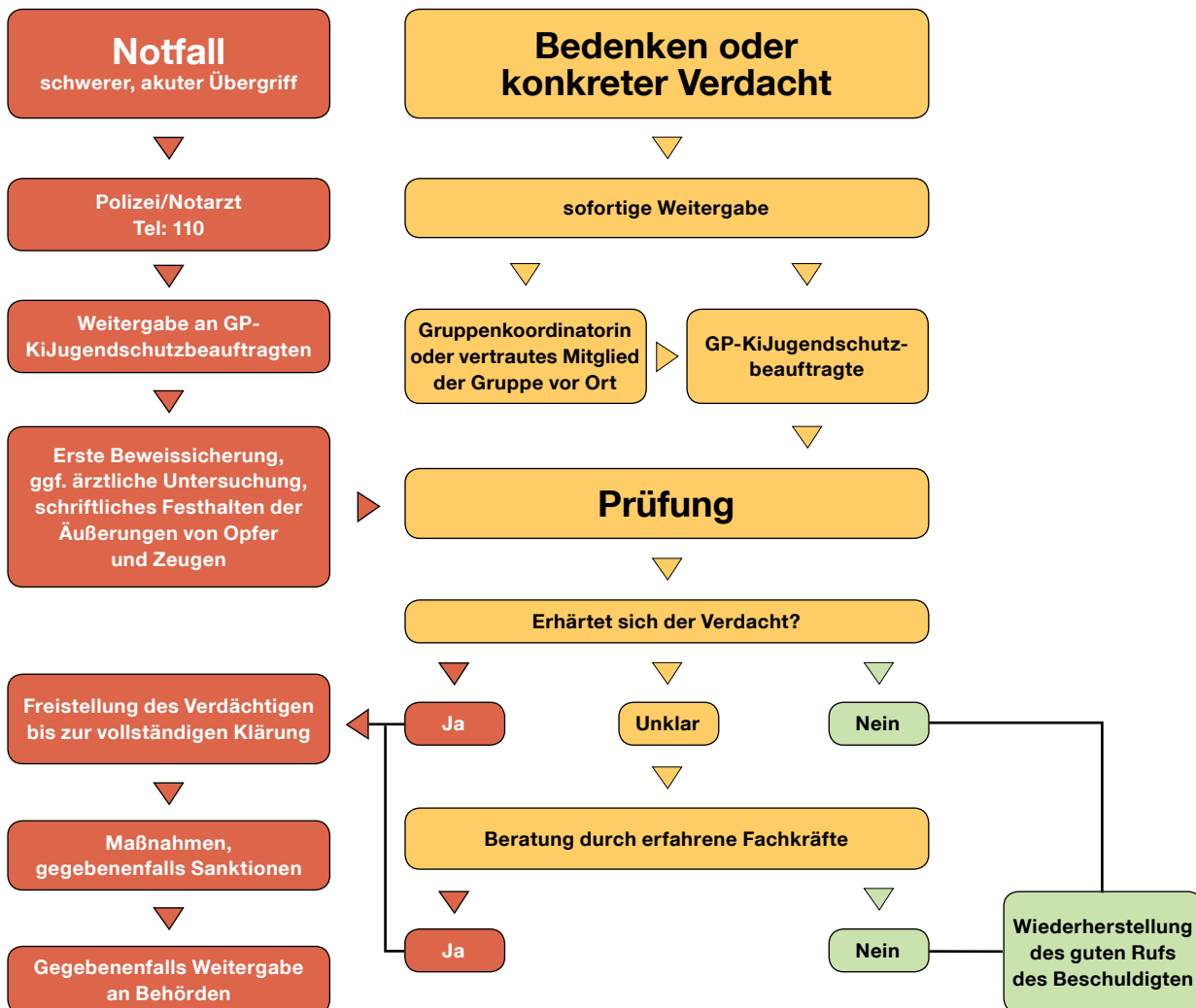
Zu bedenken ist auch: Wen „verliert“ dieses Kind, wenn es versucht, den Missbrauch öffentlich zu machen? Den tollen Firmhelfer Hans, den Menschen Hans, der immer zugehört hat und immer versucht hat zu verstehen, der viel Spaß versteht und mit dem jede „Gaudi“ möglich ist, den Freund Hans, der bei der Integration in die Gruppe geholfen hat ...?

Das Kind hätte voraussichtlich kaum Hoffnung auf Akzeptanz oder Verständnis bei Freunden in der Gruppe, bei Pfarrer, Lehrern, Sportlehrern, vielleicht sogar bei den eigenen Eltern. Sie alle würden vermutlich den Anschuldigungen keinen Glauben schenken und sagen: „Der Hans doch nicht!“

Soziales Engagement ist für die Jugendarbeit unverzichtbar und äußerst wertvoll. Wir können jedoch ein Klima schaffen und uns Verhaltensregeln und Normen geben, die es Menschen erschweren, das soziale Engagement lediglich als Deckmantel zu benutzen, um einen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen. Menschen wie Hans gehören nicht in die Jugendarbeit.

8. Kinder- und Jugendschutzpolicy

Vorgehensweise bei Belästigungen und Übergriffen auf Kinder und Jugendliche



GruppenkoordinatorIn dieser Greenpeace-Gruppe

Vorname, Nachname, Telefonnummern, E-Mail

Kinder- und Jugendschutzbeauftragte des Greenpeace e. V.

Nicole Knapp, Lydia Ehrler, Greenpeace e. V., Tel. 040-306 18 417

Peter Herbster, Greenpeace e. V., Tel. 040-306 18 282

Cathrin Groll, Greenpeace e. V., Tel. 040-306 18 275

E-Mail: jugendschutz@greenpeace.de oder kinderschutz@greenpeace.de

Liegt ein Notfall vor und o. g. Greenpeace-Kinder- und Jugendschutzbeauftragte sind nicht erreichbar, bekommt man Rat und Unterstützung bei Beratungsstellen vor Ort:

Beratungsstelle vor Ort (z. B. Pro Familia, Wildwasser, Zartbitter, Kinderschutz-Zentrum)

Name der Beratungsstelle, Telefonnummern, E-Mail

Polizei: 110

Notarzt: 112

Die vollständige Kinder- und Jugendschutz-Policy ist im Internet unter www.greenpeace.de/kinderschutz abgelegt und steht dort als Download zur Verfügung.

Impressum

Greenpeace e. V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg; Tel. (040) 306 18-0

V.i.S.d.P.: Peter Herbst; Fotos Titel von l. nach r.: Bernd Arnold, Holde Schneider (2), Santiago Engelhardt, Christoph Engel, Martin Langer, Dörthe Hagenguth, Bernd Arnold, Ricardo Beliel, Holde Schneider;

Seite 10: Hannah Schuh, alle © Greenpeace; Stand 12/2015

GREENPEACE